

**Besondere Bedingungen für die Totalschaden-  
Versicherung****Stand: 01.01.2018****TR-WspkT-1801**

In Abänderung von Ziffer 1.1 der AVB Wassersportkasko 2018 sind ausschließlich Schäden entstanden durch Totalverlust des ganzen Fahrzeuges einschließlich Maschinenanlage sowie der sonstigen zum Gebrauch notwendigen Ausrüstungsgegenstände versichert. Totalverlust liegt vor, wenn das gesamte versicherte Objekt dem Versicherungsnehmer ohne Aus-

sicht auf Wiedererlangen entzogen, insbesondere unrettbar gesunken oder in seiner ursprünglichen Beschaffenheit zerstört ist und/oder wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt, d. h. wenn die Wiederherstellungskosten den Versicherungswert übersteigen (abzüglich erzielbarer Restwerte).